

sungsschein, vor Abschluss des Sühneverfahrens, entgegen-
genommen werden müsste, nicht könnte es umgekehrt
bewirken, das Weisungsbegehren als Strafantrag zu behan-
deln und so die bundesrechtliche Antragsfrist von drei
Monaten um die zur Einreichung des Weisungsscheins
samt Klageschrift gesetzte Frist zu verlängern, zumal alles
dafür spricht, dass die Entscheidung, ob Strafverfolgung
eintrete oder nicht, möglichst rasch falle. Wenn vor dem
Inkrafttreten des Strafgesetzbuches dem lediglich vorbe-
reitenden Aussöhnungsversuch in mehreren Kantonen die
Wirkung des Strafantrages zukam, so lag darin die Aner-
kennung bedingter Antragstellung durch das kantonale
Strafrecht. Das eidgenössische Strafrecht kennt eine solche
nicht. Dass es damit ins kantonale Prozessrecht eingreife
(vgl. SJZ 40 357), ist eine verkehrte Betrachtung.

Im Kanton Schwyz begründet das Vermittlungsbegehren
nicht die Rechtshängigkeit der Klage. Nicht dieses ist
also Strafantrag, sondern erst die Einreichung der Weisung
mit der Klageschrift. Im vorliegenden Falle erfolgte sie
nach Ablauf der Antragsfrist.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

**17. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 4. Mai 1945
i. S. Honegger gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.**

1. Die Strafmilderung nach Art. 66 StGB darf weniger weit oder
weiter gehen als jene nach Art. 65. Sie darf sich in der Herab-
setzung der Strafe innerhalb des angedrohten ordentlichen
Rahmens erschöpfen.
2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit des Verurteilten steht der
Einweisung in eine Verwahrungsanstalt nach Art. 42 StGB
nicht im Wege, wenn der Verurteilte nicht einer Heilbehandlung
bedarf oder pflegebedürftig ist (Art. 14, 15 StGB).
1. L'atténuation libre de la peine selon l'art. 66 CP peut aller
plus loin ou moins loin que l'atténuation de la peine selon
l'art. 65. Elle peut se borner à la réduction de la peine dans
les limites tracées par la loi pour l'infraction considérée.

2. La responsabilité restreinte du condamné ne s'oppose pas à ce
qu'il soit renvoyé dans une maison d'internement en vertu de
l'art. 42 CP, si toutefois il n'a pas besoin d'être traité ou hospi-
talisé (art. 14, 15 CP).
1. L'attenuazione libera della pena in conformità dell'art. 66 CP
può, nel singolo caso, essere meno ampia di quella stabilita
dall'art. 65. La libera attenuazione può limitarsi anche alla
diminuzione della pena in senso stretto (nell'ambito della
comminatoria di legge).
2. La scemata responsabilità del condannato non ne esclude il
ricovero in uno stabilimento a' sensi dell'art. 42 CP, sempre che
non si renda necessario l'internamento del delinquente in una
casa di salute o di custodia (art. 14, 15 CP).

Aus den Erwägungen :

1. — Begehung der Tat in verminderter Zurechnungs-
fähigkeit verpflichtet den Richter, die Strafe nach freiem
Ermessen zu mildern (Art. 11 StGB). Das bedeutet gemäss
Art. 66 Abs. 1 StGB, dass er an die Strafart und das Straf-
mass, die für die Tat angedroht sind, nicht gebunden ist.
Die Beschwerdeführerin meint, in dieser über Art. 65 StGB
hinausgehenden Ermächtigung zur Milderung der Strafe
liege zugleich das Gebot, in diesen Fällen zum mindesten
die in Art. 65 vorgesehene ordentliche Milderung eintreten
zu lassen, also beispielsweise statt auf Zuchthaus ohne
bestimmte Mindestdauer bloss auf Gefängnis von sechs
Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Dem ist nicht
so. Schon der Wortlaut des Art. 66, der eine solche mini-
male Milderung nicht nennt, spricht dagegen. Allerdings
wollte der Gesetzgeber den Richter in den nach Art. 66 zu
ahndenden Fällen ermächtigen, die Strafe mehr zu mil-
dern, als es Art. 65 für die in Art. 64 geregelten Fälle zu-
lässt. Andererseits erlaubt aber Art. 66 auch, in der Mil-
derung weniger weit zu gehen, also innerhalb des auf die
Tat angedrohten Strafrahmens zu bleiben. Da Art. 64 StGB
es ins freie Ermessen des Richters stellt, beim Vorliegen
einer der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen
einen *Strafmilderungsgrund* anzunehmen (« der Richter
kann die Strafe mildern... »), ist die zwingende Vorschrift
des Art. 65 über das Mass der Milderung tragbar. Die

Strafmilderung nach Art. 66 hingegen ist bisweilen zwingend vorgeschrieben, so in den Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit (Art. 11), und wird den Verhältnissen daher nur gerecht, wenn sie dem Richter in bezug auf das Mass grösste Freiheit lässt. Der Richter *muss* den vermindert Zurechnungsfähigen milder bestrafen als den voll Zurechnungsfähigen; aber es ist seinem freien Ermessen anheimgestellt, um wieviel milder er ihn bestrafen will. Diese Lösung ist der Mannigfaltigkeit der Fälle angepasst, denn wie die Zurechnungsfähigkeit vom geringsten bis zum höchsten Grade vermindert sein kann, muss der Richter die Strafe vom geringsten bis zum höchsten Grade mildern können.

2. — Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an (Art. 14 Abs. 1 StGB); den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen stellt er ein (Art. 14 Abs. 2). Die Beschwerdeführerin glaubt, diese Bestimmung schliesse die Verwahrung eines vermindert zurechnungsfähigen Verurteilten nach Art. 42 StGB aus. Sie begründet ihre Auffassung damit, dass der kriminelle Psychopath ein durch Natur und Veranlagung unglücklicher Mensch sei, der eine andere Behandlung verdiene als der gemeine Gewohnheitsverbrecher. Allein Art. 14 StGB hat nicht den Sinn, den vermindert Zurechnungsfähigen in der Verwahrung zu bevorzugen. Diese Bestimmung sagt nicht, wenn es (wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung) notwendig sei, den unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täter zu verwahren, müsse es in einer Heil- oder Pflegeanstalt geschehen, sondern, wenn es notwendig sei, ihn in einer solchen Anstalt zu verwahren, ordne der Richter diese Verwahrung an. Art. 14 gilt namentlich für Fälle, wo der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

oder Ordnung verwahrt werden muss, die Verwahrung aber nicht nach Art. 42 erfolgen kann, sei es, dass der Täter nicht schon wegen Verbrechen oder Vergehen zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst hat, sei es, dass er keinen Hang zu Verbrechen oder Vergehen, zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet, sei es endlich, dass er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird. Ausserdem ist Art. 14 anwendbar, wenn zwar die Voraussetzungen des Art. 42 erfüllt sind, die Heil- oder Pflegeanstalt jedoch der geeigneteren Verwahrungsort ist, weil der Täter einer Heilbehandlung bedarf oder pflegebedürftig ist. Allerdings kennt das Gesetz in Art. 15 eine besondere Bestimmung, welche sich mit der Behandlung oder Versorgung des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt befasst. Art. 15 sieht diese Behandlung oder Versorgung jedoch im Interesse des Täters vor, ohne darnach zu fragen, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sie nötig macht. Art. 14 ist also neben Art. 15 insofern berechtigt, als jene Bestimmung es ermöglicht, die Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, in besonderen Heil- oder Pflegeanstalten oder Abteilungen solcher zu *verwahren* und in ihrer Freiheit stärker zu beschränken als jene, die *nur* zur Behandlung oder Pflege eingewiesen werden und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden.

Bedarf der Täter, wie im vorliegenden Falle, nicht einer Heilbehandlung, und ist er auch nicht pflegebedürftig, so steht mithin seine verminderte Zurechnungsfähigkeit der Verwahrung nach Art. 42 StGB nicht im Wege. Das hat der Kassationshof auch schon bisher angenommen (BGE 70 IV 53 ff.).